

E: 22.2.17



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz - Deutschhausplatz 1 - 55116 Mainz

An die Damen und Herren des
Innenausschusses des
Landtages Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/1050
VORLAGE

Mainz, den 21.02.2017
Az.: 000-450 Pi/Hu
☎ 06131/28655-222
Hinweis:
Neue Fax-Nr.: 06131/28655-228

- zu Drs. 17/2080 -

**Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm;
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/2080)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des vorgenannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bereits im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode wird von den Koalitionären darauf hingewiesen, dass der Kommunal- und Verwaltungsreform nach einer ersten Stufe, der im Wesentlichen eine Neuordnung der Ebene der Gemeinden vorbehalten war, eine zweite Stufe folgen wird. Hierzu sind bereits Gutachtenaufträge erteilt. Die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform hat eine Neuordnung der Kreisebene zum Gegenstand.

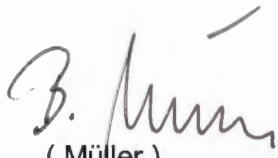
Nach der bisherigen Erfahrung in Rheinland-Pfalz bedeutet die Optimierung im Wesentlichen auch eine gebietliche Neustrukturierung. Würde man für die Kreisebene dabei die gleichen Grundsätze verlangen wie für die Ebene der Gemeinden, müsste auch der Kreisebene dem Grundsatz der Freiwilligkeit Vorrang vor Zwangsfusionen eingeräumt werden. Dabei bitten wir zu bedenken, dass bereits durch die Strukturierung der Kommunal- und Verwaltungsreform in mehrere in sich abgeschlossene Schritte ein Präjudiz für die zweite Stufe geschaffen wurde. Es kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass bei der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auch unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit gerade neu gebildete Verbandsgemeinden wieder aufgelöst und ihre Gemeinden unterschiedlichen Landkreisen zugeordnet werden.

- 1 -

Allein vor dem Hintergrund dieser Überlegung wird deutlich, dass der Landkreistag einer kreisübergreifenden Bildung von Verbandsgemeinden zum jetzigen Zeitpunkt widersprechen muss. Damit wird bereits heute festgelegt, dass die so gebildete neue kommunale Gebietskörperschaft bei einer zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform notwendigerweise einem insoweit zumindest neu gebildeten Landkreis zugeordnet wird. Aus Sicht des Landkreistages wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch keinerlei Grund vorgetragen, warum diese kreisübergreifende Verbandsgemeinde zum jetzigen Zeitpunkt bereits gebildet werden soll. Neben der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der neu zu bildenden Verbandsgemeinde aus sich heraus müsste aus Sicht des Landkreistages bei divergierenden Voten der betroffenen Landkreise zumindest eine besondere Eilbedürftigkeit für die jetzige Bildung der Verbandsgemeinde deutlich werden, dass die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht abgewertet werden kann. Hierzu sieht der Landkreistag in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Darlegungen.

Aus Sicht des Landkreistages ist daher eine gegen die Freiwilligkeit verstoßende kreisübergreifende Bildung einer Verbandsgemeinde zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen, wobei sich die Freiwilligkeit zwingend auch auf die betroffenen Landkreise erstrecken muss.

Mit freundlichen Grüßen



(Müller)

Geschäftsführender Direktor